

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26971 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

A. Problem

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der derzeitigen Fassung ist am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten und dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Richtlinie schreibt ab dem Jahr 2019 eine Sammelquote von mindestens 65 Prozent der durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten vor.

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmenge sowie zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) getroffen werden. Dies betrifft vor allem eine Ausweitung des Netzes an Rücknahmestellen und den Zugang von Erstbehandlungsanlagen (EBA) zu den gesammelten EAG. Daneben sollen Maßnahmen getroffen werden, um das Trittbrettfahren von Herstellern aus dem Ausland unter Zuhilfenahme von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern zu verhindern, die ihren Pflichten nach dem ElektroG zum Nachteil aller anderen Hersteller nicht nachkommen. Zudem ist u. a. auch das Zertifizierungswesen an die Entwicklungen im Bereich der Erstbehandlung anzupassen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26971 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgen“ die Wörter „und muss mindestens drei Monate wirksam sein“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „vorliegen“ die Wörter „und im Fall von bereits 20 demselben Bevollmächtigten erteilten Registrierungen die zuständige Behörde den Bevollmächtigten gemäß § 37 Absatz 7 zugelassen hat“ eingefügt.
2. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:
 9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter „sowie von Betreibern von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Berechtigten nach Absatz 1 haben gegenüber den Endnutzern ihre Sammel- und Rücknahmestellen durch die von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 entworfene einheitliche Kennzeichnung kenntlich zu machen.“
4. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
5. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und in Buchstabe a wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerschlagen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 hat an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.“
6. Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 12 bis 16.
7. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und in § 19 Absatz 4 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „und im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte“ eingefügt und werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
8. Die bisherigen Nummern 17 bis 21 werden die Nummern 18 bis 22.

9. Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23 und wird wie folgt gefasst:
23. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.
10. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und wird wie folgt gefasst:
24. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind zurückgenommene gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25.
12. Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 26 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „gemäß den Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „gemäß Satz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
 - ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.

13. Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 27 und in Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.
14. Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 28 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - ,b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Registrierungsdatums“ die Wörter „sowie das Bundesland und die Postleitzahl vom Sitz des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 des Bevollmächtigten“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
15. Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 29 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7c eingefügt:
 - „7a. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie nach § 17a zurückgenommenen Altgeräte,
 - 7b. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie nach § 17b übernommenen Altgeräte,
 - 7c. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie von Endnutzern nach § 19 Absatz 2 Satz 2 übernommenen Altgeräte,“.
 - bbb) In Nummer 8 werden die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19“ durch die Wörter „Betreibern von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt und werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
 - ccc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
 - „8a. die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, Vertreibern und Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie recycelten Altgeräte,“.
 - ddd) In den Nummern 9 bis 11 werden jeweils die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19“ durch die Wörter „Betreibern von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 11 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - fff) Nummer 12 wird aufgehoben.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.“

16. Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 30.

17. Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und folgender Buchstabe c wird angefügt:

,c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde lässt auf Antrag einen Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 zu, wenn der Antragsteller die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Herstellerpflichten bietet. Der Antragsteller bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig sind und die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde aufweisen und
2. der Antragsteller die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten notwendige Ausstattung und Organisation hat.

Die Zulassung ist auf die nach Ausstattung und Organisation des Bevollmächtigten tragbare Höchstzahl von Registrierungen zu begrenzen.“

18. Die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden die Nummern 32 bis 34.

19. Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) § 6 Absatz 2 Nummer 2 und 3 gilt erst ab dem 1. Januar 2023.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 4 ist eine Zulassung des Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 7 erst ab dem 1. Januar 2023 erforderlich.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 4 bis 9.

20. Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 36 und Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 5 werden die folgenden Wörter angefügt:

„Bekleidung mit elektrischen Funktionen (z. B. Heiz-, Massage- oder Leuchtfunktionen)

Schuhe mit Leuchtfunktionen

beleuchtete Fliesen

Drohnen

Tonerkartuschen und Druckerpatronen“.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „Tonerkartuschen und Druckerpatronen“ gestrichen.

21. Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 37 und Anlage 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Kontaktperson des Herstellers oder des gemäß § 8 benannten Bevollmächtigten (Name, Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)“.
22. Die bisherigen Nummern 37 bis 39 werden die Nummern 38 bis 40.

Berlin, den 14. April 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Björn Simon
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Björn Simon, Michael Thews, Andreas Bleck, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26971** wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 2021 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das vorliegende Gesetz entwickelt die geltenden Vorgaben mit Blick auf die Entsorgung von EAG fort. Dabei werden auch europarechtliche Bestimmungen aus der Richtlinie 2012/19/EU umgesetzt, von denen bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass mit den bestehenden Strukturen die europäischen Vorgaben mit Blick auf die Sammelquote und das Ziel einer Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung gleichwohl erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund werden europäische Bestimmungen, die bislang nicht zwingend waren, nunmehr ebenfalls in nationales Recht implementiert. In dem Gesetz sind daher folgende Änderungen vorgesehen:

- Das Sammel- und Rücknahmenetz für Verbraucherinnen und Verbraucher soll erweitert werden. Dabei kommt dem Lebensmitteleinzelhandel eine besondere Bedeutung zu. Zum einen stellt dieser auch eine große Menge an Elektro- und Elektronikgeräten auf dem deutschen Markt bereit und trägt damit auch die Produktverantwortung. Zum anderen kommt diesem aufgrund der räumlichen Nähe zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine besondere Bedeutung für eine vereinfachte Rückgabe von EAG zu.
- Auch mit Blick auf die EAG anderer Nutzer als privater Haushalte gibt es ein hohes Potential, die deutschlandweite Sammelquote weiter zu steigern. Bislang werden in diesem Bereich nur geringe Rücknahmemengen seitens der Hersteller gemeldet. Diese sind nach den EU-Vorgaben jedoch zur Rücknahme dieser EAG verpflichtet. Um diesen Aspekt deutlicher hervorzuheben und den Herstellern ihre Produktverantwortung bewusster zu machen, sollen diese zukünftig ein Rücknahmekonzept vorlegen.
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist ein wichtiges Instrument, um die Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten zu verlängern und damit Ressourcen zu schonen. Bislang wird diese Form der Verwertung in Deutschland jedoch nur wenig in der Praxis auch umgesetzt. Den entsprechenden Behandlungsanlagen fehlt hierfür der Zugriff auf geeignete EAG. Um den Zugang zu diesen zu erleichtern, sollen zukünftig Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten EBA möglich sein, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung zukünftig stärken zu können.
- Mit Blick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung soll auch das Zertifizierungswesen für EBA angepasst werden. Bislang muss jede Anlage grundsätzlich geeignet sein, sämtliche Tätigkeiten einer Erstbehandlung durchführen zu können. Für Anlagen, die lediglich eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, sind die Anforderungen damit sehr hoch. Um diesen Anlagen zukünftig die Zertifizierung zu erleichtern und damit einen Zugriff auf geeignete EAG zu ermöglichen, soll für diese Anlagen eine vereinfachte Zertifizierung möglich sein. Zudem werden die Anforderungen an EBA in einigen Bereichen an die Entsorgungsfachbetriebsverordnung angepasst.
- In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Fällen, in denen Hersteller, die im Ausland sitzen und über elektronische Marktplätze Elektro- und Elektronikgeräte nach Deutschland vertreiben, den Anforderungen des ElektroG mit Blick auf die Registrierung und Rücknahme von EAG nicht nachkommen. Sich ordnungsgemäß verhaltende Hersteller tragen auf diese Weise die Lasten mit Blick auf die Entsorgung von EAG entsprechender Trittbrettfahrer. Insbesondere bei Herstellern, deren Sitz außerhalb der EU liegt (Drittland-Trittbrettfahrer), greift der Vollzug nicht. Daher sollen zukünftig Betreiber von elektronischen Marktplätzen

und auch Fulfilment-Dienstleister, die das Inverkehrbringen der Elektro- und Elektronikgeräte von nicht registrierten Herstellern erst ermöglichen, in die Pflicht genommen werden. Sie dürfen ihre Tätigkeiten nur dann anbieten, wenn der Hersteller bzw. Bevollmächtigte ordnungsgemäß in Deutschland registriert ist und damit seinen Pflichten mit Blick auf die Entsorgung der EAG auch nachkommt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26971 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)94-4):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 66. Sitzung am 27. Januar 2021 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (BR-Drs. 23/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Prinzipien 1 und 3 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ aus dem Jahr 2017 und „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018“ aus dem Jahr 2018):

- Zum Prinzip 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im In- und Ausland und die Vertreiber im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Rücknahme und Entsorgung von EAG sicherstellen. Durch die Verantwortung der Hersteller mit Blick auf die Finanzierung der Entsorgung auch zukünftig anfallender EAG werden absehbare Belastungen für kommende Generationen reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von EAG sichergestellt ist. Zudem wird durch die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung erreicht, dass EAG ein zweites Leben erhalten. Durch die verlängerte Lebensdauer werden die Ressourcen geschont und damit die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft gesichert.
- Zum Prinzip 3: Elektro- und Elektronikgeräte enthalten Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die Ausweitung des Sammel- und Rücknahmestellennetzes soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Rückgabe von EAG weiter erleichtert und damit mehr EAG in die vorgesehene Entsorgungsstruktur geführt und damit einer sachgerechten Behandlung zugeführt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Rückgewinnung und somit zur dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe geleistet. Dadurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- Indikator 8.1 – Ressourcenschonung: Gesamtrohstoffproduktivität.

Im „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ wird plausibel dargestellt, dass dieses zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt. Neben den angesprochenen Prinzipien 1 und 3 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind auch SDG 8 und der Indikator 8.1 „Ressourcenschonung“ im Gesetzentwurf abgebildet, werden allerdings nicht direkt angesprochen.

Eine Prüfbitte ist dennoch nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 102. Sitzung am 24. März 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26971 durchgeführt.

Daran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Tim Bagner

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Christian Eckert

ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Herwart Wilms

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG

Benjamin Peter

Handelsverband Deutschland e. V.

Dr. Holger Thärichen

Verband kommunaler Unternehmen e. V., Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit

Sascha Roth

Naturschutzbund Deutschland e. V.

Andreas Beck

Samsung Electronics GmbH

Uwe Feige

Kommunalservice Jena

Johanna Sydow

Germanwatch e. V. und Runder Tisch Reparatur e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)547-A bis 19(16)547-F sowie das Wortprotokoll der Anhörung wurden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26971 in seiner 103. Sitzung am 14. April 2021 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)556 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Gesetzentwurf vor und führte aus, dass Deutschland die europäisch vorgegebene Mindest-Sammelquote von 65 Prozent derzeit nicht erreiche und dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung sich auch auf einem niedrigen Niveau bewege. Der Gesetzentwurf verfolge eine Verbesserung der Strukturen, indem zum einen das Netz an Rücknahmestellen für EAG ausgeweitet und ein verbesserter Zugang zu EBA, die eine Vorbereitung zu dieser Verwendung durchführen, geschaffen werde. Zum anderen sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher durch verbesserte Informationskampagnen dahingehend sensibilisiert werden, EAG ordnungsgemäß zu entsorgen. Ferner sollten auch Online-Händler stärker in die Pflicht genommen werden, ihre Kundinnen und Kunden über Rückgabemöglichkeiten zu informieren.

Der vorliegende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen trage den Empfehlungen und Beschlüssen des Bundesrates Rechnung. Darüber hinaus stellten die Änderungen an den Regelungen zu den Bevollmächtigten sicher, dass die daraus resultierenden Pflichten im Sinne des Gesetzes ordnungsgemäß erfüllt werden.

Weiter trug die Fraktion der CDU/CSU vor, dass ihr gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wichtig gewesen sei, dem Gesetz eine praxistaugliche Formulierung beizufügen, die eine zerstörungsfreie und damit gefährdungsarme Einsortierung der Elektroaltgeräte unter Einbeziehung des Personals der Wertstoffhöfe sicherstelle.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass die Steigerung der Sammelquote ein wichtiges Ziel sei. Sie kritisierte jedoch die Art wie die Sammelquote auf europäischer Ebene berechnet werde. Aus Sicht der Fraktion der AfD enthalte das vorgelegte Änderungsgesetz einige gute Aspekte. Allerdings habe die Anhörung ergeben, dass das vorgelegte Änderungsgesetz nicht der richtige Weg sei, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Positiv hervorzuheben sei die Pflicht der Händler, ihre Kunden über die Rücknahme von EAG besser zu informieren. Die Fraktion der AfD befürwortete ferner, dass die Online-Händler stärker in die Pflicht genommen werden sollen, um eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Einzelhandel vor Ort zu vermeiden. Zudem sei die Verwendung eines einheitlichen Logos für die Sammelstellen für die Verbraucher eine gute Möglichkeit, die jeweiligen Sammelstellen als solche besser identifizieren zu können.

Die Fraktion der AfD kritisierte die Verpflichtung der Lebensmittelhändler zur Rücknahme von EAG. Hier fehle es an einer angemessenen Übergangsfrist. Das neue Gesetz stelle die Händler vor ein kurzfristig nicht lösbares Problem. Darüber hinaus forderte die Fraktion der AfD, eine Kennzeichnungspflicht für Lithium-Ionen-Akkumulatoren und Batterien nicht nur auf den Verpackungen, sondern auf den Elektro- und Elektronikgeräten selbst einzuführen.

Die Fraktion der AfD betonte, dass sie einer Erweiterung der freiwilligen Rücknahme nicht zustimme, um finanzielle Einbußen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch „Rosinenpickerei“ der zertifizierten EBA zu vermeiden.

Die **Fraktion der FDP** wies auf die Sorge der Hersteller hin, dass durch den im Gesetzentwurf enthaltenen Punkt der Entnehmbarkeit von Akkus und Batterien mit handelsüblichen Werkzeugen ein nationaler Alleingang implementiert würde. Gerade bei beispielsweise elektrischen Zahnbürsten oder Mobilfunkgeräten würde bei der Zusammensetzung nunmehr Kleber verwendet, was zwar der Sicherheit und einer längeren Haltbarkeit dienen würde, doch auch bedinge, dass der Kleber nur noch von geeignetem Fachpersonal mit geeigneten Geräten gelöst werden könne. Diese Regelung gehe über die Formulierung der EU-Richtlinie hinaus. Die Fraktion betonte hier ihren Wunsch, im Sinne des EU-Binnenmarktes im Gleichklang mit der EU zu bleiben, sodass keine Importe provoziert würden bzw. nationale Händler keine Nachteile befürchten müssten.

Auch kritisierte die Fraktion insbesondere bei der Rücknahme der Altgeräte eine Bevorzugung des Online-Handels. Es sei davon auszugehen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher die Altgeräte bei einem Händler vor Ort zurückgeben würden. Insbesondere in verdichteten Ballungsgebieten würde die Zurverfügungstellung des dafür notwendigen Raumes für die Händler zu einer Kostenfrage. Auch müsse dieser Personal für eine ordnungsgemäße Rückgabe bereitstellen. Diese Kosten würden für den Online-Handel nicht anfallen. Nach Ansicht der Fraktion seien die hier getroffenen Regelungen nicht ausreichend. An dieser Stelle halte die Fraktion Ausgleichsregelungen zwischen dem Online-Handel und dem stationären Einzelhandel, der mehr Verpflichtungen tragen müsse, für wünschenswert.

Weiter führte die Fraktion aus, dass sie die Ausgestaltung des Bevollmächtigten im Grundsatz begrüße. Die Auswirkungen würden aber von kleineren Online-Händlern als problematisch angesehen. Diese sähen hierin einen Drang zur Monopolisierung. Große Online-Plattformen hätten in der Praxis die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten gleich mit anzubieten. Dieser Bevollmächtigte würde sich dann auf das große Unternehmen konzentrieren, kleinere Online-Händler würden nicht mehr berücksichtigt. Es zeichne sich ab, dass die Begrenzung eines Bevollmächtigten auf zwanzig Online-Händler das Feld nicht breiter machen würde, sondern nach Einschätzung des Marktes die Anforderungen an den Bevollmächtigten erhöhen würde, was größere Firmen besser leisten könnten. Hierbei sah die Fraktion dringenden Handlungsbedarf, um den großen Unternehmen nicht einen Freibrief auszustellen und damit eine weitere unerwünschte Monopolisierung voranzutreiben.

Die **Fraktion der SPD** betonte den dringenden Handlungsbedarf, da Deutschland die festgelegten Sammelquoten bisher nicht erreicht habe. Mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Vergrößerung des Sammelnetzes, der stärkeren Einbeziehung des gewerblichen Bereichs, der besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Schließung der Lücken in der Registrierungspflicht würde versucht, der bisherigen Nichterreichung der Quoten entgegenzuwirken.

Im Gegensatz zur Fraktion der FDP begrüßte die Fraktion der SPD die Regelungen zum Bevollmächtigten im vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. So sei es gerechtfertigt, an den Bevollmächtigten, der viel Verantwortung übernehme, auch gesteigerte Anforderungen zu stellen. Auch halte es die Fraktion in der Praxis nicht für durchführbar, dass ein Bevollmächtigter tausende von Herstellern betreue. Bisher würde die Rücknahme von Altgeräten in den Wertstoffhöfen von den Mitarbeitern kontrolliert und überwacht, was notwendig sei und gut gelinge. Nicht notwendig sei aber, dass die Mitarbeiter des Wertstoffhofes eigenhändig die Einsortierung in die Sammelbehälter übernähmen. Das würde zu einem höheren Personalbedarf und dadurch zu höheren Kosten führen. Wichtig sei, dass die Mitarbeiter die Einsortierung beaufsichtigten. Dies spiegele der Änderungsantrag wider.

Abschließend wies die Fraktion darauf hin, dass es insbesondere dadurch, dass jetzt EBA, die Altgeräte bei den Kunden abholen dürfen, zu Problemstellungen kommen könne. Es gebe bereits jetzt beispielsweise mit illegalen Entsorgungen von Elektrogeräten erhebliche Probleme beim Vollzug. Daher schlug die Fraktion vor, dass die diesen Bereich betreffenden Regelungen sowie die Regelung zur kostenlosen Abgabe von Altgeräten zur Wiederverwendung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern an EBA nach zwei Jahren evaluiert würden. Das Ziel, die Wiederverwendung zu stärken, sei grundsätzlich zu unterstützen. Ebenso betonte die Fraktion, dass langfristig auch die Herstellung der Geräte verändert werden müsse, um mehr Recycelbarkeit und Reparierbarkeit zu erreichen. Dies müsse wahrscheinlich auf europäischer Ebene über die Öko-Design-Richtlinie geschehen. Auch müssten Regelungen zur Bereitstellung von Ersatzteilen klar formuliert werden. Insgesamt müsse ein hochwertiges Recycling und weniger Abfall angestrebt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte erhebliche Zweifel daran, ob es gelingen werde, mit dem vorgelegten Gesetz die von der EU vorgegebene Sammelquote von 65 Prozent zu erreichen. Sie erinnerte zugleich an die ihrerseits eingebrachten Anträge und Vorschläge, wie beispielsweise die Einführung eines Pfandes auf alle elektrischen und elektronischen Geräte. Das Pfandsystem könne zudem um eine Entsorgungsabgabe ergänzt werden, mit der auch der Onlinehandel vernünftigerweise mit in das System einbezogen werden könne.

Die Fraktion kritisierte, dass mit dem Gesetzentwurf mehrere Parallelstrukturen geschaffen würden. Neben kommunalen Systemen könnten nunmehr auch firmeneigene Rücknahmesysteme entstehen und auch die sogenannten Bevollmächtigten könnten eigene Rücknahmesysteme installieren. Zudem gebe es eine Rücknahme über die Erstbehandlungsanlagen. Das alles sei volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Schlussendlich sei zu befürchten, dass nur dort, wo es sich betriebswirtschaftlich lohne, an der Rücknahme mitgewirkt werde. Der Rest verbleibe wahrscheinlich bei den Kommunen. Durch diese Vielzahl an Rücknahmesystemen werde ein Überwachungsproblem für die ohnehin überlasteten Vollzugsbehörden entstehen. Es sei deswegen zu befürchten, dass die illegale Entsorgung zunehmen werde.

Der Änderungsantrag der Regierungskoalition enthalte zwar gute Ansätze, im Ergebnis ändere dies aber nichts daran, dass es sich um ein schlechtes Gesetz handle. Die Fraktion DIE LINKE. kündigte insofern an, sie werde sich hinsichtlich des Änderungsantrags enthalten und den Gesetzentwurf ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte einleitend aus, dass im derzeitigen System kaum Abfallvermeidung stattfinde, weswegen der Ressourcenverbrauch enorm hoch sei. Der Abfallstrom der Elektro- und Elektronikgeräte sei der am stärksten wachsende Abfallstrom. In der Sammlung dieser Geräte liege Deutschland weit zurück. Die angestrebte Sammelquote von 65 Prozent werde nicht ansatzweise erzielt, man erreiche derzeit nur eine Quote von 43 Prozent. Hieran werde der vorgelegte Gesetzentwurf jedoch nichts Grundlegendes ändern. Beim Umgang mit Elektroschrott stellten sich nach Überzeugung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drei Herausforderungen: Für die Verbraucherinnen und Verbraucher müsse die Rückgabe genauso einfach sein wie der Kauf eines Gerätes. Hierzu müsse ein flächendeckendes und verbraucherfreundliches Rückgabernetz aufgebaut werden und man brauche ein hochwertiges Recycling, um wertvolle Rohstoffe wieder in den Kreislauf zurückzuführen. Am besten sei aber der Elektroschrott, der gar nicht erst entstehe. Das wiederum könne nur mit langlebigen, reparaturfähigen Produkten gelingen. Diesem Anspruch werde das Gesetz nicht gerecht. Es sei längst überfällig, dass Supermärkte und Discounter Elektrogeräte wieder zurücknehmen müssten. Diesbezüglich seien im Gesetzentwurf jedoch zu viele Ausnahmen vorgesehen, beispielsweise für Drogerien sowie für kleinere Geschäfte unter 800 Quadratmetern.

Zielführender sei eine Regelung wie in der Schweiz, wo jedes Geschäft, welches Elektrogeräte verkaufe, diese auch wieder zurücknehmen müsse. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlage außerdem für Smartphones und Tablets ein Pfand von 25 Euro vor. Damit könne ein wirksamer Anreiz für die Rückgabe der Geräte geschaffen werden. Nach Schätzungen würden derzeit rund 200 Millionen Handys in den Schubladen der Verbraucherinnen und Verbraucher verstauben. Diesen Schatz gelte es zu heben, um wichtige Rohstoffe wie Gold, Silber, Kupfer oder Lithium zurückzugewinnen.

Mit Blick auf die notwendige Elektroschrottvermeidung liefere der Gesetzentwurf keine wirklich neuen Ansätze. So gebe es kein eigenständiges Ziel für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Auch fehlten Anreize für langlebigeres Produktdesign und Reparierbarkeit. Die Bundesregierung versäume es, die Spielräume im Gewährleistungsrecht zu nutzen. Diesbezüglich habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Verdopplung der Gewährleistungsfrist von zwei auf vier Jahre vorgeschlagen. Stattdessen warte die Bundesregierung ab, bis die EU auf diesem Gebiet tätig werde, anstatt wie andere Länder mit gutem Beispiel voranzugehen. Beispielsweise gebe es in Frankreich einen Reparaturindex, der Aufschluss darüber gebe, wie gut oder schlecht ein Gerät repariert werden könne. Hierdurch erhielten Verbraucherinnen und Verbraucher eine Entscheidungshilfe.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)556 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26971 in geänderter Fassung anzunehmen.

VI. Begründung zu den Änderungen

Mit den Empfehlungen werden Änderungen an Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Mit **Nummer 1** werden Änderungen an den Regelungen zur Bevollmächtigung nach § 8 vorgenommen und hierfür eine neue Nummer 6 in den Gesetzentwurf aufgenommen. In Anlehnung an § 21a Absatz 4 Satz 2 der österreichischen Elektroaltgeräteverordnung wird mit **Buchstabe a** in § 8 Absatz 1 Satz 3 eine Mindestdauer der Bevollmächtigung eingeführt. Damit soll einem missbräuchlich raschen Wechsel der Bevollmächtigten entgegengewirkt und so sichergestellt werden, dass ein Bevollmächtigter ernsthafte organisatorische Vorkehrungen trifft, um die Herstellerpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Mit **Buchstabe b** wird zudem eine weitere Voraussetzung für die Bestätigung der Benennung nach § 8 Absatz 3 Satz 4 vorgeschrieben. Sofern dem Bevollmächtigten bereits 20 Registrierungen für den von ihm vertretenen Herstellern erteilt wurden, muss er sich für weitere Registrierungen von der zuständigen Behörde nach § 37 Absatz 7 zulassen lassen (siehe hierzu auch die Begründung zu Nummer 17). Erst wenn diese Zulassung erteilt wurde, kann auch die Bestätigung der Benennung durch einen weiteren Hersteller erfolgen. Die Vorschrift dient insbesondere der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Herstellerpflichten durch die Bevollmächtigten. Die Anforderungen an diese steigen, je mehr Registrierungen durch diesen verwaltet werden. Um sicherzustellen, dass Bevollmächtigte die von ihnen übernommenen Pflichten auch organisatorisch erfüllen können, werden an entsprechend große Bevollmächtigte durch den neuen § 37 Absatz 7 weitere Anforderungen gestellt.

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 6 im Gesetzentwurf, sind die nachstehenden Nummern zu verschieben. Dies wird durch **Nummer 2** der Empfehlung sichergestellt.

Mit der **Nummer 3** wird die Empfehlung Nummer 6 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 2021 (Drs. 23/21(B)) aufgegriffen. Mit der Regelung soll in § 12 ein zusätzlicher Absatz aufgenommen werden, nachdem die zur Erfassung berechtigten Akteure verpflichtet werden, die von der zuständigen Behörde zu entwerfende, einheitliche Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen zu nutzen. Durch die Nutzung eines einheitlichen Logos für die Sammel- und Rücknahmestellen wird gewährleistet, dass diese für die Endnutzer leichter identifizierbar sind und daher auch vermehrt genutzt werden. Dies soll einen Beitrag zur Steigerung der Erfassungsmenge leisten.

Nummer 4 nimmt – wie bereits auch Nummer 2 – eine Verschiebung der bisherigen Nummerierung der Nummer 9 nach hinten durch die Einfügung der neuen Nummer 6 vor.

Nummer 5 nimmt Änderungen an § 14 Absatz 2 Satz 3 vor. Durch die Formulierung wird deutlich, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zwingend selbst die Altgeräte in die jeweiligen Sammelbehältnisse einzusortieren haben. Vielmehr kann dies auch durch die Endnutzer selbst, jedoch unter Aufsicht des Personals des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen. In jedem Fall hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Rücknahme der Altgeräte so zu organisieren, dass Fehlwürfe in die falschen Sammelgruppen, insbesondere auch bei batteriebetriebenen Altgeräten, nicht erfolgen.

Nummer 6 nimmt – wie bereits auch Nummer 2 und 4 – eine Verschiebung der bisherigen Nummerierung der Nummern 11 bis 15 nach hinten durch die Einfügung der neuen Nummer 6 vor.

Nummer 7 übernimmt die Empfehlung Nummer 16 des Bundesrates. Zudem werden redaktionelle Anpassungen in § 19 Absatz 4 vorgenommen. Die zusätzliche Ergänzung in § 19 Absatz 4 stellt klar, dass im Fall der Bevollmächtigung auch der Bevollmächtigte selbst zum Vorhalten der finanziellen und organisatorischen Mittel verpflichtet ist. Die Ausdehnung des Verweises in Absatz 4 auch auf Absatz 3 entspricht dem geltenden § 19 Absatz 3.

Nummer 8 nimmt – wie bereits auch Nummer 2, 4 und 6 – eine Verschiebung der bisherigen Nummerierung der Nummern 17 bis 21 nach hinten durch die Einfügung der neuen Nummer 6 vor.

Mit den **Nummern 9, 10 12 und 13** wird eine zusätzliche Pflicht betreffend die Mitteilungspflichten für alle verpflichteten Akteure aufgenommen. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zukünftig bei der Übermittlung der deutschen Daten an die Europäische Kommission Photovoltaikmodule gesondert auszuweisen. Um entsprechenden Daten zu erhalten, ist es erforderlich, dass die zur Mitteilung verpflichteten Akteure diese Daten der Gemeinsamen Stelle auch gesondert übermitteln. Im Gegenzug kann die gesonderte Mitteilung über Gasentladungslampen entfallen, da diese nach dem Durchführungsbeschluss zukünftig nicht mehr gesondert an die Europäische Kommission zu übermitteln sind.

Nummer 11 nimmt – wie bereits auch Nummer 2, 4, 6 und 8 – eine Verschiebung der bisherigen Nummerierung der Nummer 24 nach hinten durch die Einfügung der neuen Nummer 6 vor.

Mit **Nummer 14** wird die Empfehlung Nummer 21 des Bundesrates zu § 31 Absatz 2 Satz 2 aufgegriffen. Zur Erleichterung der Suche für die Vollzugsbehörden nach im eigenen Bundesland ansässigen Herstellern ist eine Erweiterung des Verzeichnisses der registrierten Hersteller und Bevollmächtigten um die Suchkriterien Postleitzahl und Sitz des Wirtschaftsakteurs im Portal der Gemeinsamen Stelle sinnvoll.

Die **Nummer 15** übernimmt die in den Nummern 9, 10, 12 und 13 vorgenommenen Änderungen an den Mitteilungspflichten der beteiligten Akteure auch für die Mitteilungen der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt. Dieses benötigt die Daten für die Übermittlung der deutschlandweiten Daten an die Europäische Kommission.

Nummer 16 nimmt – wie bereits auch Nummer 2, 4, 6, 8 und 11 – eine Verschiebung der bisherigen Nummerierung der Nummer 29 nach hinten durch die Einfügung der neuen Nummer 6 vor.

Mit **Nummer 17** wird eine neue Regelung in § 37 Absatz 7 aufgenommen. Die Vorschrift enthält neue Anforderungen an Bevollmächtigte, die mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen verwalten wollen. Die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zeigen, dass zunehmend einzelne Bevollmächtigte durch eine größere Zahl von Herstellern beauftragt werden und eine entsprechend hohe Anzahl an Registrierungen beantragen, dabei aber trotz der Bündelung einer Vielzahl von Herstellerpflichten nicht die für deren ordnungsgemäße Erfüllung erforderliche Gewähr bieten. So zeigt die Erfahrung der Verwaltungspraxis, dass verschiedentlich keine Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten sichergestellt oder teils auch das verantwortliche Personal nicht zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Auch zeigen sich vermehrt Defizite bei dem Verständnis der Herstellerpflichten, insbesondere auch der Mitteilungspflichten nach § 27. Es steht zu erwarten, dass sich dieser Trend zur Konzentration einer Vielzahl von

Registrierungen bei einzelnen Bevollmächtigten insbesondere durch die implizite Prüfpflicht der Betreiber elektronischer Marktplätze nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 noch verstärken wird.

Anders als bei Herstellern oder Importeuren selbst, die zumeist schon allein für ihre Produktions- und Vertriebsprozesse eine umfangreichere Ausstattung und Organisation vorhalten und auch über eine dementsprechend zuverlässige und fachkundige Geschäftsführung und Vertretung verfügen, sind solche Voraussetzungen bei den Bevollmächtigten regelmäßig nicht ohne Weiteres gegeben. Vor diesem Hintergrund wird ein Bedarf an einer weitergehenden Prüfung und Zulassung von entsprechend großen Bevollmächtigten gesehen.

Bevollmächtigte mit einer größeren Anzahl an bestehenden Registrierungen mit Geräteart und Marke im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 müssen daher künftig ein Zulassungsverfahren durchlaufen und dabei Zuverlässigkeit, Fachkunde und notwendige Ausstattung und Organisation nachweisen, die das Risiko der Bündelung einer Vielzahl von Herstellerpflichten bei einem einzigen Bevollmächtigten kompensieren. Bei der vorgegebenen Anzahl von bestehenden aktiven Registrierungen wurde sich dabei daran orientiert, wann noch von einer Tätigkeit ausgegangen werden kann, die durch einen Bevollmächtigten auch ohne eine große organisatorische Ausstattung bewältigt werden kann. Bei einem Überschreiten von 20 aktiven Registrierungen ist davon auszugehen, dass der Hauptzweck der Tätigkeit in der Verwaltung der Registrierungen und der Ausübung der Herstellerverantwortung liegt und hierfür auch über die notwendige Fachkunde und organisatorische Ausstattung verfügen. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist regelmäßig dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller Anlass für Widerrufsgründe nach § 37 Absatz 5 Satz 1 gegeben hat, seine Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Gebühren für Leistungen der zuständigen Behörde oder an Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden. Ebenso kann eine Verletzung von u.a. strafrechtlichen, abfallrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften zu einem negativen Ergebnis bei der Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit führen. Die Fachkunde kann z.B. durch die Teilnahme an einschlägigen Unternehmungen, die durch die Gemeinsame Stelle durchgeführt werden, nachgewiesen werden.

Die erforderliche Ausstattung und Organisation umfasst neben den Mitteln im Sinne des § 19 Absatz 4 auch das Vorhalten der finanziellen, personellen und sonstigen Mittel, um den Anordnungen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 oder § 38 Absatz 3 Satz 1 Folge zu leisten, also rechtzeitig Behältnisse aufzustellen oder abzuholen und die Altgeräte zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Der Umfang der erforderlichen Ausstattung und Organisation hängt auch maßgeblich von der Anzahl der beabsichtigten Registrierungen ab. Von daher ist die Zulassung hinsichtlich der maximal zulässigen zeitgleich wirksamen Registrierungen zu begrenzen. Ist die Obergrenze erreicht, dürfen weitere Benennungen als Bevollmächtigter nach § 8 Absatz 3 Antragsteller erst bestätigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Absatz 7 auch im Hinblick auf die voraussichtlich ordnungsgemäße Erfüllung der Herstellerpflichten aus weiteren Beauftragungen gegeben sind.

Das Zulassungsverfahren ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Herstellerpflichten durch die Bevollmächtigten erforderlich. Insbesondere soll hierdurch eine Überforderung bei mehreren parallelen Registrierungen vermieden werden. Ebenso steigt das Erfordernis organisatorischer Vorkehrungen und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit mit Zahl der übernommenen Verpflichtungen. Da der Erfolg des Gesamtsystems insbesondere auch von der Pflichterfüllung der Bevollmächtigten mit besonders vielen Registrierungen abhängt, sind die weitergehenden Regelungen unerlässlich.

Die zuständige Behörde erlässt Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften durch die betroffenen Bevollmächtigten und veröffentlicht diese auf ihrer Webseite.

Die getroffenen Regelungen stehen dabei im Einklang mit den Vorgaben von Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2008/98/EG.

Nummer 18 nimmt – wie bereits auch Nummer 2, 4, 6, 8, 11 und 16 – eine Verschiebung der bisherigen Nummerierung der Nummern 31 bis 33 nach hinten durch die Einfügung der neuen Nummer 6 vor.

Mit **Nummer 19** werden zusätzliche Übergangsfristen in § 46 implementiert. Die Prüfpflicht der Betreiber von elektronischen Marktplätzen und der Fulfilment-Dienstleister bedeutet auf Seiten der Wirtschaftsbeteiligten eine Anpassung und Umstellung einer Vielzahl von Unternehmensprozessen, die letztlich nur durch Einsatz von Automatisierung und Informationstechnologie zu bewältigen sein wird. Um sowohl den Wirtschaftsbeteiligten als auch der zuständigen Behörde hinreichend Zeit zur Entwicklung und Implementation zweckmäßiger, auch automatisierter Mechanismen zur Umsetzung der Prüfpflicht sowie zur Auswahl, Ausstattung und Ausbildung bzw.

Zulassung geeigneter Bevollmächtigter zu geben, soll für die Prüfpflichten ebenso wie die zusätzlichen Anforderungen an die Bevollmächtigten und das damit verbundene Zulassungserfordernis eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2023 gelten.

Nummer 20 greift die Empfehlung Nummer 25 des Bundesrates auf und ergänzt die Beispielliste in Anlage 1 um weitere im Anwendungsbereich des ElektroG fallende Elektro- und Elektronikgeräte. Dabei wird zudem die Zuordnung von Tonerkartuschen und Druckerpatronen korrigiert. Diese sind nach der ständigen Praxis der zuständigen Behörde der Kategorie 5 zuzuordnen. Dies wird durch die Änderungen ebenfalls nachvollzogen.

Mit **Nummer 21** wird eine Anpassung in Anlage 2 vorgenommen. Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/290 der Kommission vom 19. Februar 2019 zur Festlegung des Formats für die Registrierung von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Berichterstattung an das Register sind bei der Kontaktperson explizite Angaben abzufragen. Diese wurden nunmehr in Nummer 3 zur Anlage 2 aufgenommen.

Nummer 22 nimmt – wie bereits auch Nummer 2, 4, 6, 8, 11, 16 und 18 – eine Verschiebung der bisherigen Nummerierung der Nummern 37 bis 39 nach hinten durch die Einfügung der neuen Nummer 6 vor.

Berlin, den 14. April 2021

Björn Simon
Berichterstatte

Michael Thews
Berichterstatte

Andreas Bleck
Berichterstatte

Judith Skudelny
Berichterstatte

Ralph Lenkert
Berichterstatte

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatte